



Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VII | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsbeirat Mainz-Altstadt

- über 10 – Hauptamt -

Beigeordneter
Karsten Lange
Dezernat für
Ordnungswesen und
Verkehrsüberwachung

Postfach 3820
55028 Mainz
Stadthaus Große Bleiche
Zimmer 6.031
Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1

Ansprechperson Amt 30
Tobias Jung
Tel 0 61 31 - 12 38 15
Fax 0 61 31 - 12 23 72
ordnungsdezernat@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 16. Juli 2026

**Auszug aus der Niederschrift des Ortsbeirates Mainz-Altstadt vom 29.04.2026;
hier: Punkt 18.7 – Lärmprognosen Weinstand Fischtorplatz (GRÜNE), Nachfragen
Vorlage: 0087/2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Ortsvorsteher Dr. Huck,

zu der Nachfrage von Frau Ammann nehme ich wie folgt Stellung:

"Warum kann die Verwaltung keine Aussage zu Frage 1 zu etwaigen Änderungen in den geltenden Vorschriften machen, zumal die Verwaltung für die Einhaltung dieser Vorschriften sowohl 2105 als auch 2026 verantwortlich sei?"

Für die rechtliche Beurteilung einer Erlaubnis oder der Richtigkeit eines Gutachtens durch die Verwaltung kommt es immer auf die zum Zeitpunkt der Entscheidungen geltenden gesetzlichen Regelungen an. Inwieweit sich innerhalb eines Zeitraums Vorschriften geändert haben und welche Auswirkungen diese eventuellen Änderungen (theoretisch) gehabt hätten, wäre durchaus durch eine umfangreiche rechtliche Prüfung möglich. Mit der Antwort sollte lediglich klargestellt werden, dass die zuständige Verwaltungsstelle nicht über eine Darstellung einer Änderungshistorie verfügt, wenn es darauf für ihre Tätigkeit gar nicht ankommt.

"Warum hat die Einhaltung dieser geänderten Parameter nicht folgerichtig zu geänderten Auflagen in der Antwort zu Frage 5 geführt?"

Die Einhaltung der geänderten Parameter ist nicht zwingenderweise mit geänderten Auflagen verbunden. Da die zulässigen Immissionsrichtwerte nach dem vorgelegten Lärmprognosegutachten eingehalten wurden, waren keine Änderungen der Auflagen in Bezug auf den Immissionsschutz erforderlich.

Im Laufe der Jahre wurden die gaststättenrechtlichen Auflagen von Seiten der Verwaltung sukzessive verschärft bzw. nachgebessert, sodass eine alleinige Änderung der Auflagen aufgrund des vorgelegten Lärmprognosegutachtens nicht erforderlich war.

Mit freundlichen Grüßen



Karsten Lange
Beigeordneter

II. Amt 30, Herrn Yahia zur Kenntnisnahme

III. Amt 30.03, Herrn Jung zur Kenntnisnahme

IV. z.d.A.
